

NIEDERSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 27. Juni 2013 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Müzzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeister Gstättnner Franz
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Meißl Arnd

Gemeinderat Eisinger Franz
Mag.Gamsjäger Werner
Gstättnner Thomas
Haagen Christian
Ing. Haghofer Ursula
Hirsch Peter
Mag.Horvath Ursula
Jaklin-Perklitsch Silke
Kadlec Andreas
Lappat Eric
Lukas Alfred
Pimeshofer Horst
Pretterhofer Marion
Rinnhofer Manfred
Rosenblattl Franz
Steinacher Robert
DI Thonhauser Richard
Vielgut Gerald

Dr. Friedrich Lang
Protokollführung

Entschuldigt abwesend:

Vizebürgermeister Manfred Juricek
Gemeinderat DI(FH) Andreas Anthofer, MSc.
Gemeinderätin Birgit Bauernhofer

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

22 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Als Verifikatoren für die heutige Sitzung werden die Gemeinderäte Mag. Werner Gamsjäger, Alfred Lukas, Eric Lappat, Franz Rosenblattl und DI Richard Thonhauser bestimmt.

Um 16.05 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Beantwortung Anfragen der GR-Sitzung vom 21.03.2013

Anfrage GR Eisinger: Absicherungsmöglichkeiten im Parkhaus

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass im Zuge der Malerarbeiten im Parkhaus auch die Markierung der Eckpunkte bei den Auffahrtsrampen berücksichtigt worden sei.

Anfrage GR Thomas Gstättner: Verkehrssituation Lidl/Hofer - Fußgängerübergang

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass nach Rückfrage bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag im Juli Verkehrsmessungen der Fahrtgeschwindigkeit durchgeführt würden und nach Inbetriebnahme der Fachmarktzeile auf Grundlage zu ermittelnder Fußgängerfrequenzen ein Gutachten seitens eines Sachverständigen der Baubezirksleitung für die Bezirkshauptmannschaft ergehen werde.

Litfasssäulen

Gemeinderat Eisinger erkundigt sich, ob die Standorte der Litfasssäulen für Ankündigungen von Veranstaltungen noch zeitgemäß wären. Zudem erkundigt er sich nach der Zugänglichkeit von Aushängen an der Amtstafel außerhalb der Öffnungszeiten des Stadtamtes.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass für die Litfasssäulen ein Konzept für einen zeitgemäßen Ersatz in Vorbereitung sei.

Die Zugänglichkeit von Informationen der Amtstafel außerhalb der Öffnungszeiten werde er gerne prüfen.

Radweg

Gemeinderat Eisinger verweist auf die aus seiner Sicht von den Radfahrern unzulänglich wahrgenommenen Beschilderungen der Radwege und erkundigt sich nach Verbesserungsmöglichkeiten.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass beispielsweise der Radweg nach Neuberg/M. vorbildlich beschildert sei und bei der Abnahme keine Beanstandungen erfolgt seien. Die Benützung der Radwege sei in der

Straßenverkehrsordnung geregelt. Darüber hinaus könne kommuniziert werden, welche Verhaltensregeln gelten.

Verkehrssituation Schulstraße/Neubaugasse

Gemeinderat Rinnhofer stellt die Anfrage über den Stand der Lösungsmöglichkeiten für den Verkehr in der Schulstraße/Neubaugasse, insbesondere die Parkproblematik und der Erstellung eines Lösungskonzeptes.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Gemeinde seit geraumer Zeit bemüht sei, zusammen mit der Siedlungsgenossenschaft SAG eine Lösung zu finden. Dies sei mit der bisherigen Geschäftsführung nicht gelungen. Nunmehr sei die Verwaltung der Wohngebäude der SAG in Mürzzuschlag bei der GEMYSAG in Kapfenberg. Er habe mit den neuen Verantwortlichen bereits ein Gespräch geführt und ihnen das Projekt ans Herz gelegt. Es gäbe einige Möglichkeiten, wie Garagenprojekte, durch Nutzung von Grünflächen, welche den Wohnhäusern straßenseitig vorgelagert seien.

Oberflächenwasserkanäle

Gemeinderat Rinnhofer stellt die Anfrage, wie weit man bei der Projektierung ausreichend dimensionierter Oberflächenwasserkanäle in Hönigsberg und Mürzzuschlag sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es ein Konzept für Mürzzuschlag und Hönigsberg gäbe, bei welchem sämtliche bestehenden Kanäle aufgenommen und digitalisiert worden seien. Es bestehe ein Stufenplan in Form eines 5-Jahres-Planes. Es werde laufend viel Geld dafür aufgewendet. Ziel sei eine durchgehende ausreichende Dimensionierung.

Markierung in der Wohnstraße

Gemeinderat Rosenblattl bezieht sich auf einen vor Kurzem stattgefundenen Unfall in der Wohnstraße, bei welchem eine Frau gestürzt sei und erkundigt sich nach Möglichkeiten, nachdem die aus seiner Sicht bestehenden Markierungen nicht ausreichend seien.

Alleegasse - Absturzsicherung Fröschnitz

Gemeinderat Rosenblattl verweist auf die notwendige Absturzsicherung im Bereich der Alleegasse gegenüber der Fröschnitz und erkundigt sich nach dem Stand.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass das Problem in der Alleegasse bekannt sei und man sich um Lösungsmöglichkeiten bemühe.

Abbruch Wohnhaus Wiener Straße

Gemeinderat Hirsch stellt die Frage, ob seitens der Gemeinde Pläne bestünden, das Areal des abgebrochenen Wohnhauses in der Wiener Straße zu nutzen.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass vorläufig keine Pläne bestünden. Eine Nutzung als KFZ-Abstellplätze sei vorstellbar.

Kanalanschluss in der Waldgasse

Stadtrat Meißl erkundigt sich, wie es dazu kommen konnte, dass bei der Sanierung des Kanals in der Waldgasse vergessen worden sei, einen Hauskanal an diesen anzuschließen und wer dafür hafte.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt nach Rückfrage beim anwesenden Stadtbaudirektor, dass die aufzuwendenden Kosten für die nachträglichen Anschlussarbeiten von der beauftragten Firma, dem Planverfasser und der Herstellerfirma gemeinsam getragen worden seien.

Weitere Vorgangsweise e5

Gemeinderat DI Thonhauser erkundigt sich nach der weiteren Vorgangsweise des Projektes e5, nachdem es im heurigen Jahr noch keine Teamsitzung gegeben habe.

Gemeinderätin Jaklin-Perklitsch antwortet, dass die Struktur der Betreuung neu aufgestellt worden sei und Mürzzuschlag eine neue Betreuerin habe. Hausintern werde das Projekt von Frau Blümel begleitet. Es liefen derzeit die Vorbereitungen für die Auditierung. Es werde noch in diesem Jahr eine Sitzung des e5-Teams anschließend an eine Umweltausschusssitzung geben.

Seniorentageszentrum

Gemeinderat DI Thonhauser erkundigt sich nach den Möglichkeiten von Mürzzuschlag, nachdem ein Seniorentageszentrum im Neubau des Bezirkspflegeheimes in Kindberg geplant sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass selbstverständlich auch Mürzzuschlag an einem solchen Seniorentageszentrum interessiert sei. Vorweg müsste die Kostentragung durch Land und Gemeinden geklärt werden. Derzeit gäbe es generell keine Zusagen für solche Zentren. Er selbst sehe die von GR Thonhauser vorgeschlagene Möglichkeit, im Zuge der Neuerrichtung des Landespflegezentrums im Bereich des LKH gleichfalls als guten Standort und werde dies auch verfolgen.

Fassadenfärbelungsaktion

Vizebürgermeister Gstättnner erkundigt sich nach der Durchführung einer neuen Fassadenfärbelungsaktion.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es derzeit keine Ansätze im Voranschlag gäbe.

Stadtrat Baumer ergänzt, dass man Mittel für eine Fassadenfärbelungsaktion bei der Erstellung der Planung im nächsten Jahr überlegen könne.

Gemeindefusion

Vizebürgermeister Gstättnner erkundigt sich im Zusammenhang mit den möglichen Gemeindefusionen nach dem Gesprächsstand.

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass es Gespräche gäbe, jedoch für eine Zusammenlegung es einer Partnergemeinde bedürfe. Die Nachbargemeinde Ganz habe derzeit kein Interesse an Gesprächen. Sie habe im Gegenteil einen vom Land in Graz angesetzten Termin im Vorfeld bereits abgesagt. Er bedaure dies, da bei freiwilligen Beschlüssen entsprechend Fusionsprämien zu lukrieren seien. Spital am Semmering habe kein Interesse an einem freiwilligen Zusammengehen. Die Gemeinden des „Neuberger Tals“ seien gerade am überlegen, wobei am 30.06. eine Volksbefragung in diesen Gemeinden stattfinden werde, ob die Gemeinden Neuberg/M., Kapellen, Mürzsteg und Altenberg/R. zusammen gehen oder eine 6-er-Lösung unter Einbeziehung von Mürzzuschlag und Ganz Ziel sein solle. Es gäbe zwar verschiedene Rechenbeispiele, aber es ließen sich die finanziellen Auswirkungen nicht auf den Punkt berechnen. Mürzzuschlag alleine könne eine solche Zusammenlegung nicht beschließen.

Gemeinderat Hirsch erkundigt sich, warum nicht mit der Gemeinde Spital am Semmering verhandelt werde.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass dies nicht im Rahmen der Initiative des Landes gelegen sei und Mürzzuschlag niemanden zwingen könne. Spital/S. wolle keine Verhandlungen.

Ende der Fragestunde: 16.33 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen. Ihm lägen zehn Dringlichkeitsanträge vor. Grundsätzlich erlaube er sich die Bemerkung, dass, wenn solche Anträge früher eingebracht würden, sich alle besser darauf vorbereiten könnten. Vorerst sei darüber abzustimmen, ob diese Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung genommen würden.

Es lägen zwei ähnliche Anträge, einer eingebracht von der KPÖ-ProMZ-Fraktion und einer von den GRÜNEN, beide betreffend die Abschaffung des Pflegeregresses, vor.

Gemeinderat DI Thonhauser erklärt, dass er sich dem Antrag der KPÖ-ProMZ-Fraktion als Antragsteller anschließe und daher den Antrag seiner Fraktion zurückziehe.

Sodann verliert der Bürgermeister den Dringlichkeitsantrag von den KPÖ-ProMz-Gemeinderäten und GRÜNEN (Beilage 27).

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag, diesen Dringlichkeitsantrag als Punkt 9) auf die Tagesordnung zu nehmen.

Einstimmiger Beschluss.

Der Bürgermeister verliert den Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN betreffend die „Stärkung des Zentrums durch aktive Beteiligung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am Förderprogramm des Landes“ (Beilage 1).

Bürgermeister DI Rudischer stellt im Einvernehmen mit Gemeinderat DI Thonhauser den Antrag, dieses Thema zur Vorberatung dem Fachausschuss für Stadtplanung zuzuweisen.

Einstimmiger Beschluss.

Der Bürgermeister verliert den Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend „Einführung Regionalbussystem“ (Beilage 2).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Silke Jaklin-Perklitsch und DI Karl Rudischer.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 16 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Erich Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Der Bürgermeister verliert den Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend die „Aufstellung von Kinderspielgeräten im Innenstadtbereich (Wiener Straße, Stadtplatz, Schruf-Gasse)“ (Beilage 3).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl und DI Karl Rudischer.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 12 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Alfred Lukas, Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric

Lappat, Erich Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Der Bürgermeister verliert den Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend „Aussetzung der Hundesteuer“ (Beilage 4).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Karl Baumer und Arnd Meißl.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 16 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Erich Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Der Bürgermeister verliert den Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend „Fassadenfärbelungsaktion - Die Stadt braucht Farbe“ (Beilage 5).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Franz Eisinger.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 15 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Alfred Lukas, Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat und Erich Hirsch.

Der Bürgermeister verliert den Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend „Hochwasserschutz“ (Beilage 6).

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 14 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Alfred Lukas, Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Erich Hirsch und DI Richard Thonhauser.

Der Bürgermeister verliert den Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend „Ehemaliges Wintersportmuseumsgebäude - Sanierung“ (Beilage 7).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Manfred Rinnhofer und Arnd Meißl.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 15 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Alfred Lukas, Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat und Erich Hirsch.

Der Bürgermeister verliest den Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend „Einrichtung von Begegnungszonen in der Wiener Straße (Bereich der Wohnstraße) und am Stadtplatz“ (Beilage 8).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl und DI Karl Rudischer.

Der Bürgermeister stellt im Einvernehmen mit dem Fraktionsvorsitzenden der FPÖ den Antrag, dieses Thema zur Vorberatung dem Fachausschuss für Stadtplanung zuzuweisen.

Einstimmiger Beschluss.

Da keine weiteren Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, lautet sie somit:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung
Vom 21. März 2013
- Pkt. 2 FINANZEN
 - A) Friedhofsordnung
 - B) Parkgebührenordnung
 - C) Darlehen - Änderung von Konditionen
 - D) Wirtschaftsförderung
- Pkt. 3 STADTPLANUNG
 - A) Flächenwidmungsplan 4.0 - 2. Änderung
 - a) Einwendungen
 - b) Beschluss
 - B) Flächenwidmungsplan 4.02 - Bebauungsplan 09 Lidl
 - a) Einwendungen
 - b) Beschluss
 - C) Kleingartenrichtlinie Zöchlingweg
 - D) Dienstbarkeiten - Grundstücksübernahme SBT neu
 - E) Grundstücksverkauf Industriepark Hönigsberg mit Einräumung
von Dienstbarkeiten
 - F) Grundstückskauf Stuhleckstraße
 - G) Baurechtsvertrag Baugrundstück Stuhleckstraße mit
Einräumung von Dienstbarkeiten
 - H) Baurechtsvertrag gem. GR-Beschluss vom 27.09.2012 -
Pfandrecht - Vorrangseinräumung
- Pkt. 4 BÜRGERSERVICE
 - A) Johannes Brahms-Musikschule - Neufestsetzung der Tarife
für das Schuljahr 2013/2014
 - B) Subvention an Verein
- Pkt. 5 Gemeindejagd - Aufteilung Pachterlös für 2012
- Pkt. 6 Antrag KPÖ (GR-Sitzung vom 21.03.2013)
- Pkt. 7 Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO
- Pkt. 8 Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokoll
- Pkt. 9 Pflegeregress

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. März 2013

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 21. März 2013 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und bislang keine Einwendungen vorlägen.

Nachdem keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll somit als genehmigt.

Punkt 2) FINANZEN

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

A) Friedhofsordnung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 9).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

B) Parkgebührenordnung

Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 10).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Arnd Meißl, Franz Rosenblattl, DI Richard Thonhauser, Silke Jaklin-Perklitsch, Franz Gstättnner und Franz Eisinger.

Sodann stellt Stadtrat Baumer den Antrag laut Referentenbericht (Beilage 10).

**Der Antrag wird mit 21 zu 1 Stimme angenommen.
Gegenstimme: Gemeinderat DI Richard Thonhauser**

C) Darlehen - Änderung von Konditionen

Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 11).

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

D) Wirtschaftsförderung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 12).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 3) STADTPLANUNG

A) Flächenwidmungsplan 4.0 - 2. Änderung

- a) Einwendungen**
- b) Beschluss**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 13).

Abstimmung:

- Zu a): Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion**
- Zu b): Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.**

B) Flächenwidmungsplan 4.02 - Bebauungsplan 09 Lidl

- a) Einwendungen**
- b) Beschluss**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 14).

Abstimmung:

- Zu a): Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion**
- Zu b): Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.**

Die Gemeinderäte Thomas Gstättnner, Andreas Kadlec und Eric Lappat verlassen um 18.05 Uhr den Sitzungssaal.

C) Kleingartenrichtlinie Zöchlingweg

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 15).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

D) Dienstbarkeiten - Grundstücksübernahme SBT neu

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 16).

Die Gemeinderäte Andreas Kadlec und Eric Lappat kehren um 18.09 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Richard Thonhauser und DI Karl Rudischer.

Gemeinderat Thomas Gstättner kehrt um 18.11 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinderat Franz Eisinger verlässt um 18.12 Uhr den Sitzungssaal.

Einstimmiger Beschluss.

E) Grundstücksverkauf Industriepark Hönigsberg mit Einräumung von Dienstbarkeiten

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 17).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Franz Eisinger kehrt um 18.17 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

F) Grundstückskauf Stuhleckstraße

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 18).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

G) Baurechtsvertrag Baugrundstück Stuhleckstraße mit Einräumung von Dienstbarkeiten

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 19).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Manfred Rinnhofer, Franz Eisinger und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 20 zu 2 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Gemeinderäte Franz Rosenblattl und Franz Eisinger

H) Baurechtsvertrag gem. GR-Beschluss vom 27.09.2012 – Pfandrecht – Vorrangseinräumung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 20).

**Der Antrag wird mit 19 zu 3 Stimmen angenommen.
Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat und Erich Hirsch.**

Punkt 4) BÜRGERSERVICE

**A) Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der Tarife für das Schuljahr 2013/2014
(Ref. Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 21).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Eisinger und DI Karl Rudischer.

**Der Antrag wird mit 17 zu 5 Stimmen angenommen.
Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Erich Hirsch, Franz Rosenblattl und Franz Eisinger.**

**B) Subvention an Verein
(Ref. Gemeinderat Horst Pimeshofer)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 22).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und Manfred Rinnhofer.

Die Gemeinderäte Ing. Ursula Haghofer und Manfred Rinnhofer verlassen um 18.46 Uhr vor Abstimmung dieses TO-Punktes den Sitzungssaal.

**Der Antrag wird mit 19 zu 1 Stimme angenommen.
Gegenstimme: Gemeinderat Franz Eisinger**

Die Gemeinderäte Ing. Ursula Haghofer und Manfred Rinnhofer kehren um 18.48 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 5) Gemeindejagd - Aufteilung Pachterlös für 2012

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 23).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 6) Antrag KPÖ (GR-Sitzung vom 21.03.2013)

Bürgermeister DI Rudischer verliest den Antrag der KPÖ (Beilage 24). Er führt zur Geschäftsordnung aus, dass ein solcher Beschluss nicht konform der Steiermärkischen Gemeindeordnung sei, er jedoch im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine freiwillige Information an die nicht im Stadtrat vertretenen Fraktionen erteilen werde.

Wortmeldung: Gemeinderat Franz Rosenblattl

Der Antrag wird mit 2 Für- zu 20 Gegenstimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Gemeinderäte Franz Rosenblattl und Franz Eisinger

Punkt 7) Berichte des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO

Bürgermeister DI Rudischer berichtet über den Sozialhilfeverband und über den Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag (Beilage 25).

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 8) Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokoll

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat DI Richard Thonhauser, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine Prüfung durch den Ausschuss erfolgt sei.

Er verliest den Inhalt der Niederschrift vom 10.06.2013 (Beilage 26).

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 9) Pflegeregress

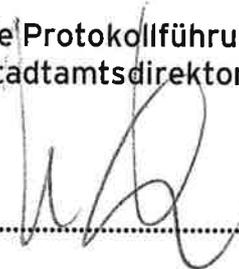
Gemeinderat Franz Rosenblattl bringt dem Gemeinderat den eingebrachten Dringlichkeitsantrag (Beilage 27) zur Kenntnis.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Ursula Haghofer, Franz Eisinger und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.11 Uhr die Sitzung.

Für die Protokollführung:
Der Stadtamtsdirektor:



.....

Der Vorsitzende:



.....



.....

Verifikator



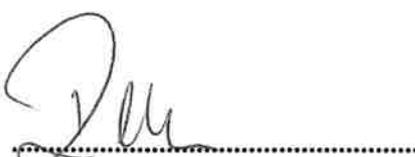
.....

Verifikator



.....

Verifikator



.....

Verifikator



.....

Verifikator



**DIE GRÜNEN
MÜRZZUSCHLAG**

Eingelangt am:

27. Juni 2013, 8⁰⁵Uhr

Amtsleitung

Dringlichkeitsantrag der Grünen Mürzzuschlag eingebracht gemäß § 34 Abs. 1 b) und § 54 Abs 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Mürzzuschlag am 27.6.2013 von Gemeinderat DI Richard Thonhauser:

**Stärkung des Mürzzuschlager Zentrums
durch aktive Beteiligung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
am Förderprogramm des Landes**

Begründung:

Das Land Steiermark will schwache Ortskerne durch eine Förderung für neue Wohnungen wiederbeleben. Die Förderung gilt für die Schaffung neuer Wohnungen in alten Gebäuden, denn leerstehende Wohnhäuser werden oft nicht mehr saniert. Je drei Millionen Euro sind heuer und im kommenden Jahr im Budgettopf des Landes dafür reserviert. Daraus können sich die Gemeinden den Ankauf der Gebäude um bis zu 70 Prozent des Kaufpreises durch ein niedrigverzinstes Darlehen fördern lassen. Neben den leistbaren Wohnungen, die hier entstehen sollen, ist auch der positive Effekt in Bezug auf die Einbremsung des Grünraumverbrauchs (Bodenversiegelung) und die geringere Umweltbelastung im Bereich der Mobilität ins Treffen zu führen. Die ersten Projekte sind leider nicht im Raum Mürzzuschlag zu finden, sondern im Bezirk Murau und im Raum Radkersburg.

Antrag:

1. Der Bürgermeister wird aufgefordert, unverzüglich Schritte zu setzen, um für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag Fördermittel zur Stärkung des Ortszentrums beim Land Steiermark zu sichern und dem Gemeinderat konkrete Umsetzungspläne vorzulegen wird.
2. Der Bürgermeister wird aufgefordert dem Gemeinderat über die gesetzten Schritte Bericht zu erstatten.

R. Thonhauser



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.06.2013, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Einführung Regionalbussystem

Seit mehr als zwei Jahrzehnten wurde von verschiedenen Parteien immer wieder die Einführung von City-Bus- bzw. Regionalbussystemen gefordert. Alle Anträge und Anregungen fanden im Gemeinderat aber bisher keine Mehrheit.

Durch die bevorstehende Eröffnung der Fachmarktzeile, und der daraus resultierenden weiteren Abwanderung von Geschäften an den Randbereich der Siedlungsgebiete unserer Stadt, sowie der mittlerweile in einigen Ortsteilen fehlenden Nahversorgung (z.B. Wienerstraße), ergibt sich nun eine Situation, die eine markante Verbesserung des Angebotes beim öffentlichen Verkehr unumgänglich machen. Gerade für ältere Menschen, die diese Geschäfte sonst nicht mehr erreichen können, ist die Ausweitung des öffentlichen Verkehrs sowie die Durchgängigkeit der Linien von Edlach bis Hönigsberg eine immense Hilfe.

Da auch einige unserer Nachbargemeinden immer wieder ihr Interesse an der Verbesserung des öffentlichen Verkehrs bekunden, ist die Einbindung dieser Gemeinden in alle Planungen anzustreben.

Es ergeht daher an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag der Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die bereits vor einigen Jahren begonnenen Planungen über die Einführung eines Regionalbussystems werden, unter Einbeziehung der Gemeinden Langenwang, Spital/Semmering, Ganz und der vier Naturparkgemeinden des Mürzer Oberlandes, ab sofort wieder aufgenommen.

StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.06.2013, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Aufstellung von Kinderspielgeräten im Innenstadtbereich (Wienerstraße, Stadtplatz, Schrufgasse etc.)

Bei der Neugestaltung des Innenstadtbereiches wurden die Bedürfnisse und Interessen von Familien mit Kindern bisher kaum berücksichtigt. So finden sich im Stadtkern so gut wie keine Spielgeräte (Rutschen, Schaukeln, Klettergeräte etc.). In Städten ähnlicher Größe wurden derartige Spielgeräte nicht nur in Parks, sondern eben auch z.B. in Fußgängerzonen installiert. Dabei hat sich gezeigt, dass sich durch dieses Angebot Familien im städtischen Bereich wohler fühlen und dadurch auch die Aufenthaltsdauer steigt, was wiederum Handel und Gastronomie als positiver Nebeneffekt zu Gute kommt. Der Ankauf von Spielgeräten, und die Aufstellung dieser im gesamten Innenstadtbereich, stellt eine kostengünstige und sehr leicht umsetzbare Maßnahme dar, um Mürzzuschlag familienfreundlicher zu machen und für mehr Lebensqualität zu sorgen.

Es ergeht daher an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag der Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag kauft Kinderspielgeräte in entsprechender Anzahl an und stellt diese an verschiedenen Standorten im Innenstadtbereich (Stadtplatz, Schruf-Gasse, Wienerstraße etc.) auf. Der Bürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit Handel und Gastronomie über mögliche finanzielle Beteiligungen am Ankauf der Spielgeräte zu führen.

StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.06.2013, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Aussetzung der Hundesteuer

Durch die Hundesteuer werden in erster Linie Menschen mit geringem Einkommen (Pensionisten, junge Familien etc.) unverhältnismäßig stark belastet. Hunde sind für viele Menschen wichtige Sozialpartner. Auch für die Entwicklung von Kindern sind sie von unschätzbarem Wert.

Gegen eine angemessene, zweckgebundene und sozial gestaffelte Abgabe, die beispielsweise der Errichtung der Hundewiese oder der Aufstellung bzw. Betreuung von Hunde-WC dient, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Durch die drastisch erhöhte Hundeabgabe werden Hunde aber für die Bevölkerung zu einem Luxusgut. Hundehaltung darf kein Privileg von Besserverdienern sein!

Zahlreiche Tierheime beklagen bereits, dass aufgrund der Erhöhungen der Hundesteuer mehr Hunde abgegeben werden, als in den Jahren zuvor.

Es ergeht daher an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag der Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hundeabgabe wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt. Die im Jahr 2013 eingehobenen Beiträge werden an die Hundehalter refundiert.

StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.06.2013, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Fassadenfärbelungsaktion – Die Stadt braucht Farbe

Seit der Landesausstellung 1991, für die sich unsere Stadt fein herausgeputzt hat, sind mehr als 20 Jahre vergangen. Zwei Jahrzehnte, die auch an den Häusern unserer Stadt nicht spurlos vorübergegangen sind. Zahlreiche Hausfassaden zeigen sich in einem trostlosen Zustand. Mürzzuschlag bietet den Besuchern heute ein beinahe ebenso unansehnliches Bild wie zur Hochblüte der Stahlindustrie und der Ära der Dampfloks.

Es ist daher an der Zeit hier wieder zu investieren und durch eine breit angelegte Färbelungsaktion unserer Heimatstadt wieder ein freundliches Gesicht zu geben.

Es ergeht daher an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag der Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Mürzzuschlag beschließt die Durchführung einer großzügigen Fassadenfärbelungsaktion. Der Geschäftsbereich Stadtplanung wird beauftragt Förderrichtlinien auszuarbeiten und diese dem Fachausschuss für Stadtplanung zur Beratung zu unterbreiten. Förderrichtlinien und Förderhöhe sind vom FA dem Gemeinderat spätestens für die Sitzung im Dezember 2013 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.06.2013, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Hochwasserschutz

Das Hochwasser, das unsere Stadt vergangenes Jahr getroffen hat, aber auch die extremen Überschwemmungen, die vor wenigen Tagen u.a. den Donaauraum heimgesucht haben, zeigen deutlich, dass dem Hochwasserschutz eine immer wichtigere Rolle zukommt.

Wie sich im vergangenen Jahr herausgestellt hat, genügt es auch nicht punktuell Rückhaltebecken zu errichten. So waren die Rückhaltebecken in Grautschenhof und Steinhaus beim Hochwasser 2012 wirkungslos, da die extremen Regenfälle nur in einem lokal sehr begrenzten Raum auftraten.

Als besonders wirkungsvolle, zudem naturnahe, Maßnahmen zählen Flussaufweitungen und die Schaffung von Überflutungszonen. Jeder Kubikmeter Wasser, der durch die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, durch Gewässerrestrukturierungen, Entsiegelung, Versickerung sowie durch Erhalt und Förderung von Kleinstrukturen zur Wasserrückhaltung in der Landschaft zurückgehalten wird, ist ein Gewinn für den Naturhaushalt und bringt Entlastung und Schutz bei Hochwasser.

Es ergeht daher an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag der Antrag, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erwirbt Grundstücke, die sich zur Einrichtung als Überflutungszone und für Flussaufweitungen eignen.**
- 2. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag nimmt Gespräche mit dem Land Steiermark über die Durchführung eines Projektes zur Schaffung von Überflutungszonen und Flussaufweitungen auf.**

StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.06.2013, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Ehemaliges Wintersportmuseumsgebäude - Sanierung

Auf Anfrage des Gemeinderatskollegen Alfred Lukas über eine mögliche Nachnutzung des Gebäudes, teilte der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass der Bauzustand des Gebäudes schlecht sei und es schlussendlich einmal abgebrochen werden soll.

Durch städtebauliche Veränderungen hat die Stadt in den vergangenen Jahren bereits sehr viel an alter und geschichtsträchtiger Bausubstanz verloren. Das ehemalige Wintersportmuseumsgebäude, das unter Denkmalschutz steht, ist so etwas wie eine historische Visitenkarte an der Osteinfahrt des Stadtzentrums. Ein Abbruch, des denkmalgeschützten Gebäudes, kommt für die FPÖ Mürzzuschlag nicht in Frage. Vielmehr gilt es den Bestand des Gebäudes zu sichern, es von Grund auf zu sanieren und einer Nachnutzung zu zuführen.

Es ergeht daher an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag der Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Das ehemalige Wintersportmuseumsgebäude wird generalsaniert.

StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.06.2013, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Einrichtung von Begegnungszonen in der Wienerstraße (Bereich der Wohnstraße) und am Stadtplatz

Als vor einigen Jahren ein Teil der Wienerstraße zur Wohnstraße umgewandelt wurde, war das die einzige gesetzliche Möglichkeit um die gemeinsame Nutzung dieses Straßenstücks von motorisiertem Verkehr und Fußgängern, unter weitest gehender Wahrung der verschiedenen Interessen, möglich zu machen. Tatsächlich handelt sich dabei aber um keine Wohnstraße (da als Spielfläche ungeeignet) im eigentlichen Sinn, sondern vielmehr um eine verkehrsberuhigte Einkaufsstraße im Stadtzentrum. Dass die Ausweisung als Wohnstraße an der gelebten Realität vorbei geht, hat sich auch in der seinerzeitigen Anzeigenflut wegen unerlaubten Durchfahrens der Wohnstraße und der Abhandlung dieser wiedergespiegelt.

Mit der 25. Novelle der Straßenverkehrsordnung wurde nun den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt Begegnungszonen zu verordnen. Darunter versteht man Straßen, die sich alle Verkehrsteilnehmer (z.B. Autofahrer, Radfahrer, Fußgänger) als Verkehrsfläche teilen und jeglicher Fahrzeugverkehr gestattet ist. Für alle Fahrzeuge gilt grundsätzlich eine Höchstgeschwindigkeit von 20km/h. Alle Verkehrsteilnehmer sind gleichberechtigt und verpflichtet aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Eine Umwandlung der „Wohnstraße-Wienerstraße“ in eine Begegnungszone würde daher eine Legitimierung des gelebten Ist-Zustandes bedeuten, und auch der Exekutive eine effektive Überwachung des fließenden Verkehrs ermöglichen. Eine Ausweisung als Begegnungszone würde sich auch für andere Bereiche der Innenstadt, wie z.B. den Stadtplatz und die Kleinoscheggasse, anbieten.

Es ergeht daher an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag der Antrag, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Das als Wohnstraße ausgewiesene Teilstück der Wienerstraße wird in eine Begegnungszone gemäß Straßenverkehrsordnung umgewandelt.**
- 2. Für die dem fließenden Verkehr zugeordneten Teilbereiche von Stadtplatz und Kleinoscheggasse wird eine Begegnungszone eingerichtet.**

StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.06.2013

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Friedhofsordnung

Sachverhalt und Rechtslage

1) Sachverhalt:

Im Landesgesetz vom 06.07.2010, veröffentlicht im Landesgesetzblatt Nr. 78/2010 wurde das „Gesetz über die Bestattung von Leichen - Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010“ erlassen. Gemäß Par. 36 Absatz 1 dieser Rechtsnorm ist für jeden Friedhof von dessen Rechtsträger eine Friedhofsordnung zu erlassen. Gemäß Par. 36 Absatz 2 des zitierten Landesgesetzes ist für den Friedhof einer Gemeinde die Friedhofsordnung mit Verordnung der Gemeinde zu erlassen.

Die für den Stadtfriedhof der Stadtgemeinde Mürzzuschlag derzeit geltende Friedhofsordnung fußt am Beschluss des Gemeinderates vom 14.04.1953 und trat mit Wirksamkeit vom 01.07.1953 in Kraft.

Die Neufassung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes lässt es notwendig zu erscheinen, die Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ebenfalls neu zu verfassen und mit Wirksamkeitsbeginn 01.08.2013 zu erlassen. Gleichzeitig werden die im Par. 11 der Verordnung genannten Grabbenützungsgebühren neu festgesetzt und im Par. 12 gemäß der gesetzlichen Möglichkeit unter Verweis auf Par. 71 Absatz 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung LGBl. 115/1967, zuletzt geändert im LGBl. 125/2012) in ihrer Höhe wertgesichert.

2) Ausführung:

Der gesetzlich notwendige „Beschluss der Gemeindevertretung“ wird in Form der nachfolgend zitierten Friedhofsordnung gefasst. Diese rechtlich umfangreiche Verordnung lehnt sich an die Verordnung der Stadtgemeinde Leoben an.

Finanzielle Auswirkung

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.1997 mit Wirksamkeit ab 01.01.1998 festgesetzt.

Von Jänner 1998 bis April 2013 erfuhr der Verbraucherpreisindex 1997 eine Steigerung um 34,7 Prozent. Die Neufestsetzung der Friedhofsgebühren gemäß Par. 11 der Verordnung sieht eine Erhöhung gegenüber 1998 im Ausmaß zwischen 25,1 und 37,6 Prozent vor. Angemerkt wird, dass in der Friedhofsgebühr 20 Prozent Umsatzsteuer enthalten sind.

Gemäß Betriebsführungsübereinkommen vom 16.02.2002, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH gebührt der Ertrag aus den Benützungsgebühren dem Betreiber, das sind die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH. Die Änderung der Friedhofsgebühren hat demnach keine Auswirkung auf das Finanzergebnis der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Ausschussempfehlungen

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 24.06.2013 ausführlich den Entwurf dieser Verordnung und fasst den Beschluss eines Antrages an den Gemeinderat, der wie folgt lautet:

Antrag:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, die nachfolgend zitierte Friedhofsordnung zu beschließen:

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag stehenden Friedhof KG 60517 Mürzzuschlag, EZ. 235, Gst.Nr. 225/1, 225/2, 230, 238, 239; EZ 1012, Gst.Nr. 225/3; und EZ 97 Gst.Nr. 228.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind, bis zu ihrem Ableben einen ordentlichen Wohnsitz in Mürzzuschlag hatten, oder ein Benützungsrecht an einer Grabstelle dieses Friedhofes besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, bedarf jedoch deren vorheriger Zustimmung.

§ 3

Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag kann die Friedhofsverwaltung an Dritte abtreten. Für den Friedhof und die auf ihnen erfolgenden Bestattungen gelten die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010.

II. Grabstellen, Benützungsrecht, Gestaltungsvorschriften

§ 4

Grabstellen

Die Grabstellen befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und es können an ihnen lediglich Benützungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle.

Der Stadtfriedhof Mürzzuschlag verfügt über folgende Grabarten:

1. Urnengräber:

- a) Urnenwandnische
- b) Urnenhain 60 x 60 cm
- c) Urnenhain 120 x 120 cm
- d) Urnenhain Baumbestattung

2. Erdgräber:

- a) Reihengrab
- b) Kinderreihengrab

- c) Familiengrab
- d) Familiengrab Parkfriedhof

3. Grüfte

Sonstige Bedingungen:

Urnen können auch in einem Familiengrab beigesetzt werden, wenn für dieses ein aufrechtes Benützungsverhältnis besteht und Gebühren laut § 11 entrichtet wurden.

Im Friedhofsbereich „Urnenhain Baumbestattung“ besteht eine unbeschränkte Bestattungsmöglichkeit. Ansprüche auf eine bestimmte Bestattungsstelle sowie fortwährenden und alleinigen Verbleib einer Bestattungsstelle können nicht geltend gemacht werden. Enterdigungen sind nicht möglich. Die beizusetzenden Urnen haben aus verrottbarem Material zu bestehen.

Das Öffnen und Schließen von Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragte.

§ 5 Benützungsrecht

Für den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über das Ansuchen. Das Benützungsrecht an einer Grabstelle ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

Das Benützungsrecht kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.

Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Das Benützungsrecht für die Grabstelle verlängert sich um weitere volle 10 Jahre, wenn der Benützungsberechtigte (Bevollmächtigte) spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt die vorgeschriebene Grabbenützungsgebühr entrichtet.

Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen eine andere Benützungsdauer festlegen.

Wird die Benützungsgebühr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht rechtzeitig entrichtet, erlischt das Benützungsrecht 3 Monate nach Ablauf des Fälligkeitszeitpunktes. Ist der Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt bzw. ausforschbar, ist der Ablauf des Benützungsrechtes 3 Monate an der Anschlagtafel am Friedhof öffentlich kundzumachen. In diesem Fall endet das Benützungsrecht nach Ablauf der Kundmachungsfrist.

Eine Erneuerung der Benützungsrechte findet nicht statt,

- a) wenn der Friedhof aufgelassen wird,
- b) wenn der Friedhof wegen Raummangel gesperrt ist.

Der weitere Erwerb des Benützensrechtes kann ferner von der Friedhofsverwaltung abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützenszeitraumes die Grabstelle in einem nicht der Friedhofsordnung entsprechenden Zustand belassen worden war.

Ist das Benützensrecht an einer Grabstelle erloschen bzw. wurde darauf verzichtet, sind die Grabdenkmäler vom bisherigen Benützensberechtigten binnen 3 Monaten auf dessen eigene Kosten aus dem Friedhofe zu entfernen; andernfalls geht das Eigentum an die Friedhofsverwaltung über. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einfassungen und sonstigen Bauteile. Kann das Denkmal nach dem Erlöschen des Benützensrechtes an der Grabstelle nicht weiter an seinem bisherigen Platz belassen werden, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabdenkmal auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abtragen und die Bauteile während der dreimonatigen Frist an einem anderen, allgemein zugänglichen Ort am Friedhofe verwahren. In diesem Falle kann die Ausfolgung der Bauteile von der Bezahlung der der Friedhofsverwaltung durch die Abtragung erwachsenen Selbstkosten abhängig gemacht werden.

§ 6

Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstelle ist umgehend nach Erwerb des Benützensrechtes so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt ist.

Für die Gestaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Grabstelle ist der Benützensberechtigte allein verantwortlich.

Wird eine Grabstelle nicht in ordentlichem Zustand erhalten, ist der Benützensberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung zu setzen ist.

Ist der Benützensberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, wird die Aufforderung zur Behebung der Beanstandung durch Kundmachung an der Anschlagtafel der Friedhofsverwaltung angezeigt.

Ist die Grabstelle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, erlischt das Benützensrecht.

2. Die Grabanlage (Denkmal, Einfassung, Fundament, Grüfte, Grabkammern etc.) ist von einem befugten Gewerbebetrieb zu errichten und hat einer würdigen künstlerischen Gestaltung zu entsprechen. Sie darf weder den Vorschriften dieser Friedhofsordnung widersprechen noch das Benützensrecht Anderer beeinträchtigen. Grabsteine, Grabeinfassungen und sonstige Änderungen, die ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet wurden, werden auf Kosten des Benützensberechtigten und im Auftrag der Friedhofsverwaltung abgetragen.

3. Die Friedhofsverwaltung übernimmt weder für die Überwachung noch die Instandhaltung, Instandsetzung, Beschaffenheit oder Zustand von Grabanlagen udgl. eine Haftung oder Gewähr welcher Art immer, insbesondere nicht für Sach- oder Personenschäden, welche im Zusammenhang mit Grabanlagen entstehen.

4. Die Grabanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Anwendung der ONR 27214 zu errichten.

5. Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten werden und die andere Grabstellen oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und dem Wesen des Friedhofes oder dem Charakter der in Frage kommenden Teile nicht widersprechen. Anpflanzungen, vor allem solche, welche höher als 1,40 m sind, werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten komplett entfernt.

Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstellen nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Derartige Gegenstände können durch die Friedhofsverwaltung von den Grabstellen auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden. Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen etc. zur Aufnahme von Floristik sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Mitteilung an den Grabbenützungsberechtigten entfernt werden.

6. Die Grabzeichen und Grabdenkmäler dürfen nicht höher als 1,40 m und nicht breiter als 1,25 m sein. Die zulässigen Maße von Gedenkzeichen für Urnenerdgräber dürfen in der Höhe bis zu 0,70 m und in der Breite bis zu 0,60 bzw 1,20 m betragen. Im Rahmen der angegebenen Höchstmaße können die Höhe und die Breite der Gedenkzeichen verändert werden.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabanlagen, die offensichtlich nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

Der Benützungsberechtigte haftet für alle Schäden, welcher Art immer, die im Zusammenhang oder durch die Grabanlage entstehen, insbesondere für ein allfälliges Umfallen von Grabdenkmälern.

7. Für die Errichtung von Grüften bzw. der Ausmauerung von Grüften ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage von Bauplänen um gesonderte Zustimmung anzusuchen.

8. Im Parkfriedhof sind Grabdenkmäler mit Hochglanzpolitur und das Auflegen von vollflächigen Abdeckplatten nicht zugelassen. Die Grabstellen können auf Kosten des Benützungsberechtigten in Rasengräber umgewandelt werden.

9. Die Gestaltung des Bereiches „Urnenhain Baumbestattung“ obliegt einzig und allein der Friedhofsverwaltung. Kerzen, Blumen und sonstige Gegenstände dürfen nur in der dafür vorgesehen gemeinsamen Gedenkstätte abgelegt werden. Bei den Bäumen selbst ist das Niederlegen von Blumen bzw. das Entzünden von Kerzen nicht erlaubt.

III. Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

1. Trauerfeiern und Bestattungen sowie gewerbliche Arbeiten sind nur während der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung erlaubt.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt kann vom Friedhof verwiesen werden.

Auf dem Friedhof ist auf strenge Mülltrennung zu achten. Den Anweisungen auf den diesbezüglichen Hinweisschildern an den Müllablagerungsstätten ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Winter erfolgt das Begehen der Friedhofswege auf eigene Gefahr.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
- b) Wege mit Fahrzeugen welcher Art immer zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Für Schäden welcher Art immer durch die Benützung von Fahrzeugen haftet ausschließlich der Fahrzeughalter.
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- d) Druckschriften zu verteilen oder zu plakatieren; Dienstleistungen und Waren welcher Art immer anzubieten.
- e) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).

§ 9

Gewerbetreibende

1. Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen die Genehmigung der Friedhofsverwaltung, haben die Bestimmungen der vorliegenden Friedhofsordnung einzuhalten und den Weisungen des Friedhofspersonals unbedingt Folge zu leisten.
2. Gewerbetreibende haften für die durch ihre Tätigkeit an Friedhofsanlagen bzw. an Gräbern verursachten Schäden welcher Art immer. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern und entsorgen.

3. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie die Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

§ 10 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, welcher Art immer an auf den Friedhof mitgebrachten Gegenständen, insbesondere nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung.

IV. Gebühren § 11 Grabbenützungsgebühren

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr für jeweils 10 Jahre	ab 01.08.2013 inkl. 20% UST
Grüfte	820,00
Familiengräber	290,00
Familiengräber (Parkfriedhof)	320,00
Reihengräber (einmalig)	100,00
Kinder-Reihengräber (einmalig)	55,00
Urnenerdstellen (60x60)	55,00
Urnenerdstellen (120x120)	110,00
Nische für 2 Urnen	180,00
Nische für 4 Urnen	220,00
Nische für 8 Urnen	260,00
Marmorplatte für Nische 4 Urnen	250,00
Marmorplatte für Nischen 2 Urnen	187,50
Urnenhain Baumbestattung (einmalig)	150,00
Erhaltungsgebühr für Gräber auf Friedhofsdauer, alle 10 Jahre	170,00
Erhaltungsgebühr für Erd-Urnstellen auf Friedhofsdauer, alle 10 Jahre	70,00
Erhaltungsgebühr für Beisetzungen alter und neuer Friedhofsteil	80,00
Erhaltungsgebühr für Beisetzungen in bestehende Grüfte	170,00
Erhaltungsgebühr für Beisetzungen in Urnenstellen: Erd 60x60	55,00
Erd 120x120	55,00
Nischen	55,00

Die genannten Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 12**Wertsicherung der Grabbenützungsgebühren**

Die im § 11 genannten Benützungsgebühren werden gemäß § 71 Absatz 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung gem. LGBl. 115/1967, zuletzt geändert im LGBl. 125/2012) wertgesichert.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofordnung, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. April 2000 samt allen vorangehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Die gegenständliche Friedhofsordnung wird gem. Par. 92 (1) der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 zwei Wochen hindurch, das ist vom 28.06.2013 bis zum 12.07.2013, öffentlich kundgemacht.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.06.2013

Referentin: Finanzstadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Parkgebührenverordnung

Sachverhalt

Im Bemühen, dem innerstädtischen Handel gleiche Rahmenbedingungen wie den „vor der Stadt“ angesiedelten Handelsbetrieben zu bieten, wird mit Wirksamkeit ab 01.08.2013 keine Parkgebühr eingehoben. Gleichzeitig wird jedoch festgehalten, dass diese Maßnahme der Steuerentlastung für KFZ-Lenker/Innen und deren Auswirkung auf die Belebung der Innenstadt mittelfristig evaluiert und gegebenenfalls abgeändert wird.

Die bestehenden Kurzparkzonen bleiben in unveränderter Lage und Anzahl bzw. mit gleicher Parkdauer, - das sind aktuell 120 Minuten -, erhalten.

Demnach wird die Parkgebührenverordnung des Stadtgemeinde Mürzzuschlag in der Stammfassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.12.2006, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.10.2009, sowie sämtliche zuvor beschlossenen Parkgebührenordnungen samt Novellen mit Wirksamkeit vom 01.08.2013 aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Die Aufhebung bedingt im laufenden Haushaltsjahr 2013 Mindereinnahmen von geschätzt EUR 40.000,--, die durch zu erwartende Mehreinnahmen aus Steuererträgen kompensiert werden.

Ab 2014 betragen die jährlichen Mindereinnahmen und Saldierung aller geplanten Ausgabeneinsparungen und eines Mehraufkommens an Kommunalsteuer im neuen, zwischen Mürzzuschlag und Hönigsberg gerade in Errichtung befindlichen Einkaufszentrum rund EUR 100.000,--.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss beriet in seiner Sitzung vom 24.06.2013 ausführlich diesen Sachverhalt und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, die gemäß Beschlüsse des Gemeinderates vom 17.12.2006 und 01.10.2009 geltende Parkgebührenordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wie folgt aufzuheben.

Antrag

Die Parkgebührenverordnung des Stadtgemeinde Mürzzuschlag in der Stammfassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.12.2006, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.10.2009 wird mit Wirksamkeit vom 01.08.2013 aufgehoben.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.06.2013

Referent: Finanzreferent Karl Baumer

Betrifft: Darlehen - Änderung von Konditionen

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag fasste in seiner Sitzung vom 07.04.2010 den einstimmigen Beschluss, die „BAWAG P.S.K. - Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft“ mit Sitz in A-1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2 mit der Gewährung von sieben Darlehen mit einer ursprünglichen Höhe von EUR 2.300.000 zu betrauen. Die Verzinsung erfolgt auf Basis des 6-Monats-EURIBORs zuzüglich 0,42 Prozent (bzw. zuzüglich 42 Basispunkte). Die genannten Darlehen haften gemäß Rechnungsabschluss 2012 per 31.12.2012 mit einem Betrag in Höhe von EUR 1.885.100,- aus.

Mit Schreiben vom 10.04.2013, eingelangt am Stadttamt Mürzzuschlag am 17.04.2013, teilt der Darlehensgeber der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit, dass (Zitat wörtlich): *„aufgrund der schon seit einigen Jahren anhaltenden Lage auf dem nationalen und internationalen Finanzmärkten und der dadurch verursachten Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Banken - die Refinanzierung unserer Ausleihungen zu Euribor-Zinssätzen nicht mehr möglich ist.“*

Unter Hinweis auf Ziffer 45, Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Fassung von 2009) sieht sich die BAWAG P.S.K. daher gezwungen, den vereinbarten Aufschlag ab der nächsten Zinsperiode auf 0,75 Prozent zu erhöhen:

Als Alternative zur Akzeptanz der sich erhöhenden Konditionen bietet sich für den Schuldner nur die Möglichkeit einer Konvertierung (Umschuldung). Bei einer Neuaufnahme eines Ersatzdarlehens sind jedoch aus heutiger Sicht kaum Konditionen, die unter einem Aufschlag von 150 Basispunkten bzw. 1,5 Prozentpunkten liegen, zu erzielen.

In der folgenden Tabelle werden die 7 gegenständlichen Darlehen mit ihrem Verwendungszweck, ihrer Laufzeit und dem gemäß Rechnungsabschluss 2012 aushaftenden Stand und dem künftigen Aufschlag aufgelistet.

DarfNr	OZ	Verwendung	von	bis	Stand 31.12.2012	Aufschlag
540033854	3115	Rathaus - Adaptierung 2010	2011	2020	63.223	0,75%
540033862	3116	Feuerwehr - Ankauf SRF 2010	2011	2020	203.909	0,75%

540033870	3117	Volksschule Mürzz. Dachsau.	2011	2025	87.841	0,75%
540033889	3118	Infrastrukturprogramm 2010	2011	2025	715.758	0,75%
540033897	3111	Wasserleitungsprojekt 2010	2011	2020	203.592	0,75%
540033900	3112	Kanalprojekt 2010	2011	2020	447.903	0,75%
540033919	3113	Ankauf Müllfahrzeug 2010	2011	2020	162.874	0,75%
		Summe			1.885.100	

Die im kommenden Jahr zu leistenden Zinsen für die gegenständlichen Darlehen werden sich bei unveränderter Zinslandschaft in Höhe von 1,05 bis 1,45 Prozent pro Jahr bewegen. Und dies stellt weiterhin eine historisch niedrige Zinsbelastung dar.

Rechtslage

Gemäß den Bestimmungen der Par. 43 und 80 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung gemäß LGBl 115/1967, zuletzt geändert im LGBl 15/2012) bedürfen Darlehensaufnahmen dem Beschluss des Gemeinderates. Ferner bedarf dieser Beschluss gemäß Par. 90 Absatz 1 des zitierten Gesetzes, (mit Ausnahme der im Par. 90 Absatz 2 Ziffer 3 genannten Bedingungen), der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Die gegenständlichen Konditionsänderungen fußen auf den Bestimmungen der Ziffer 45, Absatz 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Österreichischer Sparkassen“, die wie folgt lauten: *„Das Kreditinstitut kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern.“* Der Umstand einer „Veränderung auf dem Geld- und Kapitalmarkt“ trifft derzeit ohne Zweifel zu. Diese Geschäftsbedingungen wurden vom Darlehensnehmer anlässlich der Darlehensaufnahme akzeptiert.

Gemäß Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde, das ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 7, vom 20.11.2012 (Geschäftszahl ABT07-490-101/2012-3) bedarf demnach diese Änderung der Darlehenskonditionen keines weiteren Beschlusses des Gemeinderates, sondern ist ausschließlich diesem **zur Kenntnis zu bringen.**

Finanzielle Auswirkung

Diese Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Gebarung des laufenden Haushaltsjahres 2013. Im Voranschlag 2013 wurden diese Konditionsänderungen bereits - vorsorglich - entsprechend berücksichtigt. Im laufenden Haushaltsjahr

2013 sind weiterhin niedrigere Zinsbelastungen gegenüber den letzten Jahren zu ertragen.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss beriet ausführlich in seiner Sitzung vom 24.06.2013 diesen Sachverhalt und fasste den einstimmigen Beschluss, den Sachverhalt der Konditionsänderung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde durch Verlesung dieses Referentenberichtes in öffentlicher Sitzung diese Änderung der Zinskonditionen hiermit zur Kenntnis gebracht.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.06.2013

Referent: Finanzreferent Karl Baumer

Betrifft: Darlehen - Änderung von Konditionen

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag fasste in seiner Sitzung vom 31.03.2003 den einstimmigen Beschluss, die Haftung als Bürge und Zahler für ein vom Sozialhilfeverband Mürzzuschlag bei der Sparkasse Mürzzuschlag AG aufzunehmendes Darlehen, das zur teilweisen Finanzierung des Pflegeheimes Mürzzuschlag diente, zu übernehmen. Die ursprüngliche Darlehenshöhe betrug EUR 944.746,-. Die Verzinsung erfolgt auf Basis des 6-Monats-EURIBORs mit zuletzt einem Aufschlag von 0,55 Prozent. Das genannte Darlehen haftet gemäß Rechnungsabschluss 2012 per 31.12.2012 mit einem Betrag in Höhe von EUR 591.116,- aus; die Laufzeit endet 2023.

Mit an den Sozialhilfeverband gerichtetem Schreiben vom 15.03.2013, das an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf elektronischem Weg (E-mail) am 26.03.2013 weitergeleitet wurde, teilt der Darlehensgeber mit, dass *„der bisherige Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR von 0,55% aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung und der damit verbundenen erhöhten Refinanzierungskosten nicht gehalten werden kann. Aufgrund der Bürgschaft der Stadtgemeinde Mürzzuschlag für dieses Darlehen erlauben wir uns eine Margenerhöhung von nur 0,40% auf NEU 0,95% auf den o.a. Indikator anzubieten. Diese Vereinbarung gilt sodann bis 01.04.2016, danach erfolgt wieder eine Neuvereinbarung“*.

Die im kommenden Jahr zu leistenden Zinsen für die gegenständlichen Darlehen werden sich bei unveränderter Zinslandschaft in Höhe von 1,25 bis 1,65 Prozent pro Jahr bewegen. Und dies stellt weiterhin eine historisch niedrige Zinsbelastung dar.

Rechtslage

Analog zur Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde, das ist das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 7, vom 20.11.2012 (Geschäftszahl ABT07-490-101/2012-3) zu Änderungen der Zinskonditionen von Darlehen bedarf diese Zinsanpassung keines weiteren Beschlusses des Gemeinderates, sondern ist ausschließlich diesem zur Kenntnis zu bringen.

Finanzielle Auswirkung

Diese Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Gebarung des laufenden Haushaltsjahres 2013. Im Voranschlag 2013 wurden diese Konditionsänderungen bereits - vorsorglich - entsprechend berücksichtigt. Im laufenden Haushaltsjahr 2013 sind weiterhin niedrigere Zinsbelastungen gegenüber den letzten Jahren zu ertragen.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss beriet ausführlich in seiner Sitzung vom 24.06.2013 diesen Sachverhalt und fasste den einstimmigen Beschluss, den Sachverhalt der Konditionsänderung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde durch Verlesung dieses Referentenberichtes in öffentlicher Sitzung diese Änderung der Zinskonditionen hiermit zur Kenntnis gebracht.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 D) der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2013

Referent: Finanzreferent Karl Baumer

Betrifft: Wirtschaftsförderung

Sachverhalt

Bereits 2009 wurde von der Firma Skazel GmbH ein nicht aufgeschlossenes Grundstück (ehem. Firma Doleschal) in der Mariazeller Straße von der Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH erworben. Damals wurde Herrn Skazel eine Förderung für die Aufschließung (Wasser, Kanal und Versorgungsleitungen) des Grundstückes in Aussicht gestellt.

2012 begann die Firma Skazel GmbH mit der Errichtung eines neuen Betriebsstandortes auf diesem Grundstück, welcher mittlerweile fertiggestellt worden ist.

Herr Skazel hat nun einen Antrag auf Wirtschaftsförderung gestellt, in welchem er für die Kanalherstellung um Übernahme von Euro 19.403,27 (Rechnung-Nr.: 21280112 der Herbitschek GmbH) ersucht.

Mit dieser Aufschließung ist auch gewährleistet, dass die vorgelagerten Grundstücksflächen mitaufgeschlossen sind und ggf. weitere neue Unternehmen an diesem Standort direkt an die neu errichteten Versorgungsleitungen angeschlossen werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Der vorgesehene Betrag für den Sonderzuschuss ist für das Jahr 2013 im Voranschlag unter der Haushaltsstelle 1/7820/7761 vorgesehen und gedeckt.

Ausschuss-Empfehlung

Der Finanzausschuss beriet in seiner Sitzung am 24.06.2013 ausführlich diesen Sachverhalt und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat einen Beschluss im Sinne des Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Der Gemeinderat wird um Zustimmung der im Sachverhalt geschilderten Wirtschaftsförderung gebeten. Für

Malermeister Skazel GmbH	Sonderzuschuss	Euro 19.403,27
---------------------------------	-----------------------	-----------------------

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2013

Referent: Bürgermeister Dipl.-Ing. Karl Rudischer

Betrifft: Fläwi 4.00 - 2. Änderung
a) Einwendungen
b) Beschluss

Sachverhalt

zu 4.02 A - Anpassung Langof / Koasa:

Im derzeit rechtsgültigen Flächenwidmungsplan ist in den Bereichen zwischen der in den letzten Jahren entstandenen sogenannten Industriefahrt und der ausgewiesenen GG-Widmung eine Freilandfläche ausgewiesen. Aufgrund schriftlicher Ansuchen der Eigentümer, soll nunmehr die Baulandgrenze des Gewerbegebietes, aber auch des I 1 an die in der Natur vorhandenen Hochwassergrenzen bzw. der sogenannten Industriestraße angepasst werden.

zu 4.02 B - Zöchlingweg:

Im Bereich des Zöchlingweges oberhalb des Bahnhofes gibt es eine derzeit vorhandene Kleingartenanlage ohne gesonderte Ausweisung im Flächenwidmungsplan. Nunmehr soll diese bestehende Kleingartenanlage, sowie eine neue geplante Kleingartenanlage auf dem Grundstück von Alexander Mayerhofer als „Freiland - Sondernutzung Kleingartenanlage“ ausgewiesen werden.

zu 4.02 C - Lidl:

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen zu kennzeichnen, in welchen als zusätzliches Planungsinstrument, Bebauungspläne, Bebauungsrichtlinien gelten bzw. erforderlich sind. Für den Bereich zwischen Mürzzuschlag und Hönigsberg, im Bereich der Ausweisung „I 1“ (Lidl, Uniwash) gibt es eine derzeit geltende Bebauungsrichtlinie. Durch die Festlegungen im Fläwi 4.00 und die erste Änderung des Bebauungsplanes EKZ Mürzzuschlag Süd, wird eine Anpassung der seinerzeitigen Bebauungsrichtlinien in einem Bebauungsplan erforderlich.

Das Planungsinstrument Bebauungsrichtlinien gibt es nicht mehr.

Der Verfahrensablauf für vorbeschriebenen Flächenwidmungsplanänderungen wurde nach ROG 2010 eingeleitet. Anstelle eines Auflageverfahrens wurde ein Anhörungsverfahren gewählt und wurden dabei sämtliche im Planungsgebiet liegenden und unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer, sowie die FA 13 gehört. (RSB)

1. Behandlung von Einwendungen

Es liegen nachfolgende Einwendungen bzw. Stellungnahmen Punkt 1 - 6 laut Liste vor (Beilage A):

Die Einwendungen werden laut beiliegender Einwendungsbehandlung Punkt 1 - 6 (Beilage A) behandelt.

2. Beschluss der Änderung des 4. Fläwi / 2. Änderung: (Beilage B)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge die vorliegende 2. Änderung des Fläwi 4.00 in der vorliegenden Form samt Behandlung der Einwendungen beschließen. (siehe Punkt 1)

Dies auf Basis der Beilagen:

- 2. Änderung des 4. Fläwi - Pläne
- Verordnung
- Erläuterungen

Rechtslage

Der Fläwi 4.0 i.d.d.g.F. wurde am 26.04.2007 von der FA 13 b genehmigt und gilt als Basis für weitere Fläwi-Änderungen.

Rechtsgrundlage für die Änderung ist das StROG 2010.

Die Änderung erfolgt im Rahmen eines von der Stmk. Landesregierung genehmigten örtlichen Entwicklungskonzeptes. Daher ist das vereinfachte Verfahren nach §39 StROG 2010 anzuwenden.

Da die Voraussetzungen nach §39 Abs. 1 Z. 3 vorliegen, wurde anstelle eines Auflageein Anhörungsverfahrens durchgeführt. Dabei sind die grundbücherlichen Eigentümer der im Änderungsgebiet liegenden Grundstücke und jener Grundstücke, auf die die beabsichtigte Änderung Auswirkungen hat, innerhalb angemessener Frist anzuhören. Als angemessen gilt, den Anzuhörenden für die Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von mindestens 14 Tagen ab Zustellung einzuräumen.

Flächenwidmungsplanänderungen erfordern einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit und treten nach Ablauf der in der Gemeindeordnung festgelegten 2-wöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Gemäß §100 der Stmk. Gemeindeordnung muss die Änderung innerhalb von einem Monat nach Kundmachung der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkung

Die für die Flächenwidmungsplanänderung anfallenden Kosten bzw. anfallenden Kosten für Bebauungsplanänderungen, sind durch die Haushaltsstelle 01/031000/729000/ vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2013 einstimmig beschlossen dem Gemeinderat vorzuschlagen, er möge

1. Behandlungen von Einwendungen (Beilage A)
2. Beschluss der Änderung des 4. Fläwi / 2. Änderung 4.02 A und 4.02 B sowie 4.02 C (Beilage B)

wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ROG die 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.00 wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen

- 1. Behandlung von Einwendungen (Beilage A)**
- 2. Änderung des 4. Fläwi / 2. Änderung 4.02 A und 4.02. B sowie 4.02. C. (Beilage B)**

**Stadtgemeinde Mürzzuschlag / Flächenwidmungsplan 4.02
Bebauungsplan "Lidl"
Vorschlag Einwendungsbehandlung**

Einwendungen und Stellungnahmen

Nr.	Name	Einwendung / Stellungnahme
1	Baubezirksleitung Obersteiermark Ost Einwendung vom 5.6.2013 und Änderung vom 17.6.2013 Stellungnahme betrifft FWP 4.02A	keine Einwände, wenn zu geänderten Bauflächen über bereits bestehende Zufahrten (Linksabbiege- spuren) zugefahren wird und keine neuen Zufahrten erforderlich sind
2	Baubezirksleitung Obersteiermark Ost Stellungnahme vom 5.6.2013 Stellungnahme betrifft FWP 4.02C + Bebplan Lidl	keine Einwände, wenn über die bereits bestehende Zufahrt auf dem Grst.1249/5 zugefahren wird
3	R. Mendlik GmbH, Vertreter Mag. Clemens Strauss Einwendung vom 10.6.2013 Einwendung betrifft FWP 4.02C + Bebplan Lidl	Baugrenzlinie widerspricht dem genehmigten Bauvorhaben und soll entfallen oder bis zur öffentl. Verkehrsfläche zurückgenommen werden
4	ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Region Süd Stellungnahme vom 3.6.2013 Stellungnahme betrifft FWP 4.02B	Hinweis auf zu dulddende Immissionen und Hinweis auf Bauverbotsbereich
5	Gasnetz Steiermark GmbH Einwendung vom 7.6.2013 Stellungnahme betrifft FWP 4.02C + Bebplan Lidl	Hinweis auf Gasleitungen im Planungsgebiet und erforderliche Maßnahmen zu deren Schutz
6	unifelba Autowaschanlagen GmbH, Vertreter Neger / Ulm Rechtsanwälte Einwendung vom 7.6.2013 Einwendung betrifft FWP 4.02C + Bebplan Lidl	Hochspannungs-Freileitung 20kV besteht nicht mehr

1) Stellungnahme Baubezirksleitung Obersteiermark Ost

FWP 4.02A (Gewerbegebiet Koasa und Industriegebiet Teerag-Asdag / Herbitschek)

- Stellungnahme: keine Einwände, wenn zu geänderten Bauflächen über bereits bestehende Zufahrten (Linksabbiegespuren) zugefahren wird und keine neuen Zufahrten erforderlich sind
- Vorschlag Behandlung: Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die genannten Bedingungen werden berücksichtigt. Die Änderung schafft keine neuen Bauplätze, sondern vergrößert nur die bestehenden in geringem Ausmaß. Neue Zufahrten von der L118 sind daher nicht erforderlich, es werden die vorhandenen Zufahrten genutzt.

2) Stellungnahme Baubezirksleitung Obersteiermark Ost

FWP 4.02C und Bebauungsplan "Lidl"

- Stellungnahme: keine Einwände, wenn über die bereits bestehende Anbindung zugefahren wird
- Vorschlag Behandlung: Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die genannten Bedingungen werden berücksichtigt. Die Nutzung der bestehenden Anbindung ist im Bebauungsplan (§14) festgelegt.

3) Einwendung R. Mendlik GmbH, Vertreter Mag. Clemens Strauss

FWP 4.02C und Bebauungsplan "Lidl"

- Einwendung: Baugrenzlinie widerspricht dem genehmigten Bauvorhaben und soll entfallen oder bis zur öffentlichen Verkehrsfläche zurückgenommen werden.
- Vorschlag Behandlung: Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt:
Die bebaubare Zone am Grundstück 1251/1 wurde erweitert und die Baugrenzlinie mit 1m Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche (Grst. 1249/4) festgelegt.
Damit wird das Projekt der R. Mendlik GmbH berücksichtigt und gleichzeitig ein nicht zu sehr eingeschnürter Straßenraum für eine zukünftige Zufahrt zum östlich an das bestehende Bauland anschließenden Gebiet gesichert. Der Abstand der Baugrenzlinie ist mit 1m außerdem gleich wie am Grundstück der Fa. Lidl, wodurch im Hinblick auf den einzuhaltenden Abstand von der Verkehrsfläche eine Gleichbehandlung der Grundeigentümer gewährleistet ist.

Zu der vorgeschlagenen Einwendungsbehandlung wurde die Betroffene Anrainerin, die Firma Lidl, angehört.

Die Abänderung wurde auch mit der Abteilung 13 besprochen. Die Abteilung 13 ist damit einverstanden und muss nicht angehört werden. Laut Herrn Ing. Trost von der Abteilung 13 wird er das in einem Aktenvermerk oder einer Stellungnahme festhalten.

Der geänderte Plan und das Anhörungsschreiben liegen bei.

4) Stellungnahme ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Region Süd

FWP 4.02B (Sondernutzung Kleingartenanlage Zöchlingweg)

- Stellungnahme: Hinweis auf zu dulddende Immissionen und Hinweis auf Bauverbotsbereich
- Vorschlag Behandlung: Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Auf die in der Stellungnahme genannten Nutzungseinschränkungen wird im Verordnungswortlaut hingewiesen.

Im Anhörungsentwurf ist festgehalten:

"Aufgrund der Nachbarschaft zum Bahnhof unterliegt die Fläche Nutzungsbeschränkungen nach dem Eisenbahngesetz."

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung zu:

"Aufgrund der Nachbarschaft zum Bahnhof unterliegt die Fläche zu dulddenden Immissionsbelastungen, wie Lärm, Erschütterungen, Staub, elektromagnetische Felder, Funkenflug, und Nutzungsbeschränkungen nach dem Eisenbahngesetz, wie einem Bauverbot innerhalb von 12m von der Bahnhofsgrenze, für das Ausnahmen nur nach eisenbahnrechtlicher Bewilligung oder im Einvernehmen mit den ÖBB möglich sind."

Die Erläuterungen sollen wie folgt (kursiv) ergänzt werden:

"Aus der unmittelbar an den Bahnhof angrenzenden Lage ergeben sich [...] Nutzungseinschränkungen nach dem Eisenbahngesetz *und es muss mit Immissionsbelastungen gerechnet werden*. Allerdings sind Gleisanlagen mehr als 50m entfernt und die unterschiedliche Höhenlage schafft eine zusätzliche räumliche Differenzierung.

Bis 12m vom Bahnhof besteht ein Bauverbot. Eine Ausnahme erfordert eine eisenbahnrechtliche Bewilligung oder das Einvernehmen mit der ÖBB (§42 Eisenbahngesetz).

5) Stellungnahme Gasnetz Steiermark GmbH

FWP 4.02C und Bebauungsplan "Lidl"

- Stellungnahme: Hinweis auf Gasleitungen im Planungsgebiet und erforderliche Maßnahmen zu deren Schutz
- Vorschlag Behandlung: Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Gasleitungen (Hochdruck, Mitteldruck) sind im Flächenwidmungsplan und im Bebauungsplan ersichtlich gemacht. Im Verordnungswortlaut des Bebauungsplanes wird auf die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Leitung hingewiesen. Die Gasleitungen liegen außerhalb der Baugrenzen.

Im Anhörungsentwurf ist festgehalten:

"Am Planungsgebiet befindet sich eine Druckregelstation der Steirischen Gas – Wärme GmbH. Am Westrand und am Südrand verlaufen unter Terrain Erdgas-Hoch- und Mitteldruckleitungen.

Bei allen Maßnahmen im Nahbereich der Leitung ist das Einvernehmen mit der Steirischen Gas - Wärme GmbH herzustellen. Die Sicherheitsbestimmungen der Steirischen Gas – Wärme GmbH und die Bestimmungen zum Schutz der Anlagen sind zu beachten

Vorgeschlagen wird eine Änderung zu:

"Am Planungsgebiet befindet sich eine Druckregelstation der Gasnetz Steiermark GmbH. Am Westrand und am Südrand verlaufen unter Terrain Erdgas-Hoch- und Mitteldruckleitungen.

Im Bereich der Erdgasleitungsanlagen ist alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und sind jegliche Maßnahmen derart auszuführen, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Die Gasnetz Steiermark GmbH ist rechtzeitig von beabsichtigten (Grabungs-)Arbeiten und sonstigen Maßnahmen zu verständigen. Im Schutzstreifen der Erdgasleitungsanlagen (4m beiderseits der Leitungsachse bei Hochdruck-, 1m beiderseits der Leitungsachse bei Mitteldruckleitungen) dürfen keine Bauwerke jeglicher Art errichtet werden.

Die Sicherheitsbestimmungen der Steirischen Gas – Wärme GmbH und die Bestimmungen zum Schutz der Anlagen sind zu beachten."

Beide letztgenannten Bestimmungen (Merkblatt 1 und Merkblatt 2 der Gasnetz Steiermark GmbH können im Anhang zu Bebauungsplan angeschlossen werden. Vorgeschlagen wird aber, davon abzusehen, da solche Merkblätter wahrscheinlich laufend oder zumindest von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Die im Plan dargestellten Leitungen sind nach wie vor aktuell. Das wurde anhand von Daten, die die Gasnetz Steiermark GmbH übermittelt hat, geprüft.

6) Einwendung unifelba Autowaschanlagen GmbH, Vertreter Neger / Ulm Rechtsanwälte

FWP 4.02C und Bebauungsplan "Lidl"

- Einwendung: Hochspannungs-Freileitung 20kV besteht nicht mehr
- Vorschlag Behandlung: Die Einwendung wird berücksichtigt:
Die Ersichtlichmachung und Hinweise im Verordnungswortlaut auf mit der Freileitung einhergehende Nutzungsbeschränkungen (§5 Abs. 1 des Anhörungsentwurfes) werden gelöscht.
Auf eine Ersichtlichmachung der Verkabelung im Bereich der Straße kann, auch in Rücksprache mit den Stadtwerken (Hr. Wohlmutter) verzichtet werden.
Zur Richtigstellung der Ersichtlichmachung ist keine weitere Anhörung erforderlich, da dies kein vom Gemeinderat festzulegender Inhalt des Bebauungsplanes ist.

27. Juni 2013

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

**4. FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
2. ÄNDERUNG**

BESCHLUSSENTWURF

vom Gemeinderat beschlossen am, GZ:

Kundmachung am

Aushang vom bis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



VERORDNUNG

ENTWURF

§ 1 Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am2013 die 2. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes nach §38 Abs. 6 in Verbindung mit §39 Abs.1 Z.3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. 44/2012 beschlossen.

§ 2 Die zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1:5000 vom 30.4.2013, GZ 621-21/4.02A, 621-21/4.02B und 621-21/4.02C, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, sind Teil dieser Verordnung.

§ 3 Der Flächenwidmungsplan wird wie folgt geändert:

A. Industrie- / Gewerbegebiet nördlich von Hönigsberg, westlich der Grazerstraße

Die Verkehrsflächen und Baugebiete im Bereich der Industriestraße nördlich von Hönigsberg werden wie folgt an geänderte Katastergrenzen und an geänderte Hochwasserabflusszonen angepasst (alle Grundstücke: KG Mürzzuschlag).

1. Verkehrsflächen:

- a) Die Grundstücke 978/3 und 979/1 werden als Verkehrsfläche festgelegt.
Diese Grundstücke waren bisher zum Teil Freiland, zum Teil Gewerbegebiet, zum Teil Industrie- und Gewerbegebiet 1 und zum Teil Verkehrsfläche.
- b) Der bisher als Verkehrsfläche festgelegte Teil des Grundstücks 978/2 wird als Freiland / landwirtschaftlich genutzte Fläche festgelegt.

2. Gewerbegebiet:

Das Gewerbegebiet zwischen Grazerstraße und Industriestraße wird auf Teilflächen der Grundstücke 975/2, 978/4, 976/2, 976/1, .819, 981/3 und 981/2 erweitert. Diese Fläche war bisher Freiland bzw. am Grundstück 981/2 als Teil der Landesstraße L118 ersichtlich gemacht. Für die Erweiterungsfläche wird eine Bebauungsdichte von 0,2 - 1,0 festgelegt.

3. Industriegebiet 1:

- a) Ein Teil des Grundstücks 981/1, der bisher Freiland war, und bisher als Verkehrsfläche ausgewiesene Teile der Grundstücke 981/1 und 982/1 werden als Industriegebiet 1 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 1,0 festgelegt.
- b) Die bisher als Gewerbegebiet ausgewiesenen Teile der Grundstücke 981/4 und 982/3 werden als Industriegebiet 1 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 1,0 festgelegt.
- c) Das bisherige Industrie- und Gewerbegebiet 1 nach Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 auf den Grundstücken 981/1, 982/1, 981/4 und 982/3 wird als Industriegebiet 1 nach Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 festgelegt.

4. Ersichtlichmachungen

- a) Die Ersichtlichmachung von Hochwasserabflussgebieten an der Mürz mit 30-jährlicher und 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit wird im von der Änderung erfassten Bereich an den aktuellen Stand (Abflussstudie 2008) angepasst.
In Verbindung mit dieser Aktualisierung wird die Ersichtlichmachung der bisherigen wasserwirtschaftlichen Vorrangfläche aufgehoben.
- b) Die Ersichtlichmachung der Landesstraße L118 wird an den aktuellen Stand angepasst.